

Unterschutzstellung Bremen OVG Bremen Urteil vom 25.5.1998 1 BA 9/97, NordÖR 2000, 168

**Die Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals nach dem Bremer DSchG stellt eine gebundene Verwaltungsentscheidung dar, die sich allein danach bestimmt, ob das Objekt Denkmaleigenschaft besitzt. Die privaten Belange des Grundeigentümers sind erst zu berücksichtigen, wenn über Veränderungen an dem Objekt zu entscheiden ist.**

Die Beteiligten streiten über die Unterschutzstellung eines Wohnhauses, das nach einem Entwurf des Architekten und Dichters Rudolf Alexander Schröder errichtet worden sein soll. Die Kl. machen unter anderem geltend, durch die Unterschutzstellung entstünde ihnen ein wirtschaftlicher Verlust in Höhe von mehreren hunderttausend Deutsche Mark.

### **Auszug aus den Gründen**

Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern bestimmt sich in der Freien Hansestadt Bremen nach dem . . . BremDSchG. Kulturdenkmäler sind danach u. a. unbewegliche Objekte wie Baudenkmäler und deren Inneres, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BremDSchG). Aufgrund der Unterschutzstellung, die konstitutiv wirkt (§ 3 Abs. 1 BremDSchG) und von Amts wegen erfolgt (§ 7 Abs. 1 BremDSchG), unterliegen sie den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Bei der Unterschutzstellung handelt es sich um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, deren einzige Bedingung die Denkmaleigenschaft einer Sache ist. Die Unterschutzstellung hat zur Rechtsfolge, daß der Eigentümer im Rahmen des Zumutbaren erhaltungspflichtig ist (§ 9 Abs. 1 BremDSchG) und Veränderungen an dem Objekt dem Genehmigungsvorbehalt der Denkmalschutzbehörde unterliegen (§ 10 Abs. 1 BremDSchG).

Seit der Gesetzesänderung vom 13.6.1989 liegt dem Bremischen Denkmalschutzgesetz damit das auch in anderen Bundesländern praktizierte zweistufige denkmalschutzrechtliche Verfahrensmodell zugrunde (z. B. Rheinland-Pfalz; Hessen; Nordrhein-Westfalen, vgl. dazu OVG Münster, U. v. 6.2.1996; NVzZ-RR 96, S. 634). Es zielt, indem es auf der ersten Stufe von einer Berücksichtigung der privaten Belange des betreffenden Grundstückseigentümers absieht, auf eine möglichst weitgehende Erfassung aller Objekte, bei denen aus denkmalpflegerischen Gründen ein öffentliches Interesse an einer Erhaltung des gegenwärtigen Zustands besteht. Die möglicherweise gegenläufigen Interessen des Eigentümers werden erst auf der zweiten Verfahrensstufe berücksichtigt, also bei der Entscheidung, welche Veränderungen an dem Objekt vorgenommen werden dürfen. Mit der Neufassung hat der Gesetzgeber ausdrücklich

das Ziel verfolgt, dieses Verfahrensmodell einzuführen (Brem. Bürgerschaft–Landtag, Drs. 12/456, S. 3/4). An der bisherigen Rechtsprechung des Senats, wonach die Entscheidung über die Unterschutzstellung eine Ermessensentscheidung darstelle, bei der auch die Eigentümerinteressen zu berücksichtigen seien (U. v. 23.11.1982 NVwZ 83, S. 234) kann nach neuer Rechtslage nicht festgehalten werden. . . .

. . . Als materiell–rechtliche Voraussetzung einer Unterschutzstellung wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremDSchG verlangt, dass der Erhalt des Baudenkmals aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik– oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Bei dem Gebäude auf dem Grundstück O. Str. . . . in Bremen handelt es sich um ein Baudenkmal, dessen Erhalt jedenfalls aus heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Ob für den Erhalt darüber hinaus noch wissenschaftliche und künstlerische Gründe sprechen, kann offen bleiben.

Ein Baudenkmal ist von heimatgeschichtlicher Bedeutung, wenn es historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich macht. Das Denkmal muss dazu geeignet sein, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zu vergegenwärtigen. Dabei muss ein Bezug zur Geschichte der Freien Hansestadt Bremen gegeben sein. So liegt es hier. . . .

**Hinweis:** Das BremDSchG folgt dem konstitutiven Eintragungssystem. Das Gericht hat nunmehr seine frühere Meinung aufgegeben, die Unterschutzstellung sei eine Ermessensentscheidung, bei der auch die Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen seien. Die Entscheidung entspricht damit in ihren tragenden Gründen der Rechtsprechung der anderen deutschen Verwaltungsgerichte; vgl. z. B. OVG NW vom 21.3.1994.